



*Bund der Ruhestandsbeamten,
Rentner und Hinterbliebenen
im Deutschen Beamtenbund*

Landesverband Nordrhein-Westfalen

An den
Präsident des Landtages NRW
Sekretariat des Haushalts- und
Finanzausschusses
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



*Nienkamp 74
48147 Münster
Tel.: 02 51 / 29 61 19
Fax: 02 51 / 27 49 26
e-mail: post@brh-nrw.de
www.brh-nrw.de*

12.12.2003

**Gesetz über die Entlastung des Haushaltes etc.
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4528 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

anbei übersenden wir unsere Stellungnahme zu dem vorgesehenen Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


(Nitz)
Landesvorsitzender



*Bund der Ruhestandsbeamten,
Rentner und Hinterbliebenen
im Deutschen Beamtenbund*

Landesverband Nordrhein-Westfalen

*Nienkamp 74
48147 Münster
Tel.: 02 51 / 29 61 19
Fax: 02 51 / 27 49 26
e-mail: post@brh-nrw.de
www.brh-nrw.de*

**Stellungnahme zur Veränderung des Beihilferechts
- Drucksache 13/4528 -**

Die vorgesehene Veränderung des Beihilferechts habe in der Hauptsache das Ziel, in § 11 den Abs. 1 zu streichen und damit künftig nicht mehr die bisherige Sterbegeldpauschale zu zahlen.

Die vorgesehene Verschlechterung des Beihilferechts wird von uns abgelehnt. Von der Veränderung würden insbesondere die Ruhegehaltsempfänger und die pensionsnahen Jahrgänge betroffen, da dieser Personenkreis altersbedingt keine Möglichkeit hat, die entstehende Finanzierungslücke durch eine Versicherung auszugleichen.

Abgesehen davon, dass Beihilferecht und die gesetzliche Krankenversicherung nicht vergleichbar sind, fragen wir uns, wie oft sollen die langjährigen Staatsdiener Eingriffe in die Fürsorgebestimmung noch hinnehmen müssen.

Ist bei der vorgeschlagenen Veränderung des Gesetzes eigentlich bedacht worden, dass die Ruheständler durch die Pensionsrückstellung, die Kürzung des Ruhegehaltes, die Einführung und Erhöhung der Kostendämpfungspauschale und die drastische Kürzung der Sonderzuwendung zu Weihnachten 2003 schon genug belastet worden sind? Nicht genug damit sollte auch bedacht werden, dass die Versorgungsempfänger einen guten Teil der Krankheitskosten durch erhebliche Krankenkassenbeiträge, die zudem ab 01.01.2004 erhöht werden, selbst zu tragen haben. Außerdem beabsichtigt das Finanzministerium die Beihilfebestimmungen ab 01.01.2004 weiter zu verschlechtern.

Wir fragen uns, sind die ständigen Eingriffe in die Fürsorgeverpflichtung des Landes Dank und Anerkennung dafür, dass viele der heutigen Ruheständler dem Land auch in schlechten Zeiten, bei wenig Gehalt, Hunger und langer Arbeitszeit treu gedient haben?

Wir fordern deshalb, dass von der vorgeschlagenen Verschlechterung des Beihilferechts abgesehen wird.

Land der Sachverständigen, Richter und
Beamtinnen des Sozialen Bundes
Land Nordrhein-Westfalen
N i e n k a m p 7 4
4 8 1 4 7 M O n s t e r

**Fragenkatalog
zu Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005
(Drucksache 13/4528 - Neudruck)**

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung

1. Wie ist die vorgesehene Streichung der Beihilfeleistung in Todesfällen (Sterbegeld) zu bewerten?

Als weiteren Eingriff in die Fürsorgeverpflichtung des Landes.

2. Handelt es sich bei der vorgesehenen Streichung des Sterbegeldes um eine Anpassung an die Leistungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Gesetzliche Krankenversicherung und Beihilfe im Krankheitsfall sind nicht vergleichbar, eine Gleichstellung ist deshalb nicht zwingend.

3. Welche Kürzungen bei der Beihilfe hat es in NRW seit 1999 bereits gegeben?

Einführung und Erhöhung der Kostendämpfungspauschale - weitere Veränderungen ab 01.01.2004.

4. Wie wirken sich diese Kürzungen auf die Beihilfeberechtigten finanziell aus?

Finanzierungslücke im Todesfall, in der Hauptsache für die Witwen, in Höhe der bisherigen Leistung.